

Verband der Klein- und Obstbrenner

Südwürttemberg/Hohenzollern e.V.

Rundschreiben
(Betriebsjahr 2015/2016)



Vorsitzende:
Claudia Metzler,
Fahnhalden 1, 88285 Bodnegg,
Tel.: 07520 / 9 11 00, Fax: 9 11 01
Mail: info@kleinbrennerverband.de

Bankverbindung:
Volksbank Tettang
BLZ 651 915 00
Konto -Nr.: 41 500 008
IBAN: DE91 651 91500 0041500 008
BIC: GENODES1TET
Gläubiger- Identifikationsnummer
DE62ZZZ00000752834

Fahnhalden, im Januar 2016

Fruchtwelt Bodensee

19.-21.02.2016 Messe Friedrichshafen

Öffnungszeiten 9.00-18.00 Uhr

Internationale Fachmesse für Erwerbsobstbau, Destillation und Agrartechnik

Mit folgenden Seminaren und Vorträgen tragen wir zu Rahmenprogramm bei. Wir freuen uns über einen guten Besuch.

Samstag, 20.02.2016

10:00 Uhr, Raum Schweiz

„Genusskultur im Wandel – Trends und Entwicklungen am Genussmarkt“

Referent: Dr. Kolesch, Präsident Bayer. Landesanstalt für Wein- und Gartenbau

13:00 Uhr, Halle B4

„Rechtliche Rahmenbedingungen zum Betreiben eines Onlineshops“

Referent: Gerald Erdrich, Geschäftsführer Bundesverband der Klein- und Obstbrenner

14:30 Uhr, Raum Schweiz

Die Holzfasslagerung von Obst- und Traubenbränden (kostenpflichtig! – Anmeldung erforderlich)

Referent: Dr. Günter Röhrig

16:00 Uhr, Raum Schweiz

Likör-/Praxisseminar (kostenpflichtig! – Anmeldung erforderlich)

Referent: Dr. Klaus Hagmann

Sonntag, 21.02.2016

10:00 Uhr, Raum Schweiz

Die Holzfasslagerung von Obst- und Traubenbränden (kostenpflichtig! – Anmeldung erforderlich)

Referent: Dr. Günter Röhrig

Anmeldungen nimmt Frau Hoffmann entgegen. karin.hoffmann@messe-fn.de
Tel.: +49(0)7541 / 708 – 362 Fax: +49(0)7541 / 708 – 2362

Wir sind wie in den Vorjahren, mit einem Info-Stand in Halle B2, Stand Nr. 600 vertreten.
An unserem beliebten Brennertreffpunkt haben Sie Gelegenheit prämierte Brände der Prämierung 2015 zu verkosten.

Alkoholsteuergesetz und –Verordnung zum 01.01.2018

Wie bereits berichtet geht das Abfindungsbrennen mit seinen Alkoholsteuervergünstigungen auch nach Ende des Deutschen Branntweinmonopols weiter. Sie behalten die Berechtigung, 300 Liter Alkohol pro Jahr aus Obst und/oder mehligen Stoffen (Getreide, etc.) herzustellen. Eine Beschränkung nur auf Obst und/oder mehliges Stoffe gibt es nicht mehr. Beide Rohstoffarten können von jedem Brenner zu Alkohol verarbeitet werden.

Auch das Abschnittsbrennen bleibt erhalten, wobei aus rechtlichen Gründen der Abschnitt auf einen Dreijahreszeitraum verkürzt werden musste. Es beginnt also alle drei Jahre ein neuer Abschnitt.

Das Stoffbesitzerbrennen kann in der bisherigen Form weiter durchgeführt werden, zudem ist das Lohnbrennen und das vereinfachte Lohnbrennen weiter möglich.

Ebenso bleiben die bisherigen Ausbeutesätze erhalten.

Übernahmepreise

Die neuen Übernahmepreise ab dem 1.10.2015 bis 30.09.2016 wurden aufgrund stark gefallener Energiepreise reduziert:

Kernobst, Most, Weinhefe, Weintrester	3,4000 € (Vorjahr 3,6000)
Topinambur	2,6568 € (Vorjahr 2,8120)
Getreide	3,4000 € (Vorjahr 3,6000)

Brennbuchführung beim Brennen für Stoffbesitzer

Ab dem 1. Oktober 2015 muss ein Brenner, der für nicht mehr als 15 Stoffbesitzer brennt, kein Brennbuch mehr führen. Die Grenze waren bisher 5 Stoffbesitzer. Erst ab dem 16. Stoffbesitzer im Betriebsjahr muss der Brennereibesitzer ein Brennbuch führen. Sollten Sie ein Brennbuch wegen dem Brennen für Stoffbesitzer haben und für nicht mehr als 15 Stoffbesitzer brennen, setzen Sie sich bitte mit Ihrem Zollamt in Verbindung.

Eingang Brennerei / Änderung der Vorschrift

Ein Brennraum kann jetzt auch entgegen der früheren Vorschriften wieder mehrere ins Freie führende Zu- und Abgänge haben. Der Brennraum darf grundsätzlich weiterhin keine Verbindung mit dem Wohnhaus und zu anderen Räumen aufweisen. Es können jedoch weiterhin Ausnahmegenehmigungen erteilt werden. Dabei wird seit März 2015 auf die grundsätzliche Verpflichtung zur Führung eines Brennbuchs/Materialüberwachungsbuchs bei Erteilung einer Ausnahmegenehmigung verzichtet. Im Einzelfall besteht weiterhin Möglichkeit, die steuerlichen Belange durch geeignete Maßnahmen zu sichern, wenn dies von der Zollbehörde als erforderlich betrachtet wird.

Abfindungsanmeldung Unterschrift

Eine Abfindungsanmeldung ist eine Steuererklärung und muss vom Brennereibesitzer unterschrieben werden. Nur wenn der Brennereibesitzer wegen körperlicher Probleme (gebrochene Hand) oder längerer Abwesenheit nicht unterschreiben kann, darf der steuerliche Beauftragte unterschreiben. Dieser muss dies dann so kennzeichnen.

Abschnittbrennen Restkontingent- Ablieferkontingent

Der laufende Abschnitt geht vom 01.10.2013 - 31.12.2017. Insgesamt können 1275 l.A. im Abschnitt gebrannt werden, davon müssen 75 l.A. versteuert werden.

Bei allen die im Abschnitt sind und nicht bereits die vollen 75 l.A. versteuert haben, stehen 2 verschiedene Angaben auf der Brenngenehmigung **Restkontingent - Ablieferkontingent**

Falls sie dann Ihr komplettes Restkontingent zur Ablieferung anmelden, bekommen sie eine Zurückweisung wegen Überschreitung des Kontingentes.

Umsatzbesteuerung

Seit Juni dieses Jahres ist eine pauschale Besteuerung bei der Produktion von Obstbränden nur möglich, wenn es sich um Rohalkohol handelt und der Obstbrand keiner weiteren Verarbeitungsstufe unterzogen wurde (Destillation, Herabsetzen auf Trinkstärke, Filtration).

Nun teilt die Oberfinanzdirektion Karlsruhe in einem Schreiben an alle Finanzämter mit, dass die Herstellung von Trinkbranntwein sowie von Likören der zweiten Verarbeitungsstufe zuzurechnen ist. Damit sind **ab 01.07.2015** auch beim pauschalierenden landwirtschaftlichen Betrieb auf alle Erlöse aus **Trinkbranntwein 19 % Umsatzsteuer** auszuweisen und an das Finanzamt **abzuführen**.

Damit in Zusammenhang stehende Vorsteuerbeträge können geltend gemacht werden.

Geben Sie Umsatzsteuervoranmeldungen ab, sind die Einnahmen laufend mit anzumelden.

Fragen Sie Ihren Steuerberater, ob eventuell die Vereinfachungsregelung bis 4.000,- € Umsatz bei Ihnen zur Anwendung kommt.

Bei den Ablieferungsbränden an die Bundesmonopolverwaltung handelt es sich eindeutig um Rohalkohol.

Wir als Verband sind der Meinung, dass es sich beim Verkauf an den Großhandel um unbehandelten Rohalkohol handelt, der weiterhin pauschaliert besteuert werden kann. Ob der Rohalkohol seinen Status verliert, wenn eine Reinigungsgebühr verrechnet wird, ist zurzeit noch unklar. Zum Zeitpunkt des Rundschreibens lag uns von den Oberfinanzdirektionen hier noch keine verbindliche Aussage vor. **Bitte klären Sie dies mit Ihrem Steuerberater.**

Kennzeichnungsvorschriften

Allergen-Kennzeichnung: Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen (z. B. Eier und daraus hergestellte Erzeugnisse, Milch und daraus hergestellte Erzeugnisse sowie Schalenfrüchte wie Mandeln, Haselnüsse, Walnüsse und daraus hergestellte Erzeugnisse Liste siehe

http://www.bmel.de/DE/Ernaehrung/Kennzeichnung/VerpflichtendeKennzeichnung/Allgemeine_Kennzeichnungsvorschriften/_Texte/Allergenkennzeichnung.html

müssen auf dem Etikett unter Voranstellung des Wortes "Enthält" angegeben werden, wenn die Verkehrsbezeichnung nicht auf das Vorhandensein der betreffenden Zutat(en) schließen lässt. Dies ist zum Beispiel bei einem Eierlikör der Fall. Hier steht der Stoff schon in der Kennzeichnung.

Nährwertbezogene und gesundheitsbezogene Angaben:

Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent dürfen keine gesundheitsbezogenen Angaben (z. B. "verdauungsfördernd", "gut für den Magen") tragen.

Bei Angaben wie "wohltuend" oder "bekömmlich" handelt es sich um einen Verweis auf einen allgemeinen, nichtspezifischen Vorteil für die Gesundheit im Allgemeinen oder das gesundheitliche Wohlbefinden. Derartige Angaben sind für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozenten grundsätzlich auch nicht zulässig. Darüber hinaus sind Angaben, die geeignet sind, die Alkoholwirkung zu verharmlosen und zu einem regelmäßigen und/oder übermäßigen Verzehr von Alkohol anzuregen, als irreführend zu beurteilen. Dies bitte vor allem auch im Internet beachten.

Übertragung ab 01.01.2018

Bei der Übertragung von Abfindungsbrennereien wurde eine unbürokratische Abwicklung der notwendigen Mindestgrößen für die landwirtschaftliche Fläche festgesetzt. Dabei gelten 1,5 ha für Intensiv-Obstanlagen und 3 ha für Ackerland/Grünland (Streuobstanbau) als Mindestgröße für die Übertragung.

Bei der Übertragung bestehender Brennereien auf einen Betriebsnachfolger (nur Besitzerwechsel ohne Standortwechsel) gilt weiterhin $\frac{1}{4}$ der o.g. Mindestflächen.

Lohnbrennen und vereinfachtes Lohnbrennen ab 01.01.2018

Das Lohnbrennen, also die Destillation von Rohstoffen auf einer fremden Brennerei, bleibt weiter erhalten. Dabei gibt es jedoch eine Neuerung: Der Kontingentabgeber muß mindestens 10 % des Kontingentes selbst gebrannt haben. Er kann nur 90 % seines Kontingentes abgeben. Dies ist eine analoge Regelung zum sog. „vereinfachten Lohnbrennen“.

Brenngenehmigung

Inzwischen beschäftigt man sich, eine Zwischenlösung zur Optimierung des Verfahrens zur Erteilung der Brenngenehmigung zu finden. Unter Umständen soll, der Brennereibesitzer eine Information elektronisch an seine Mailadresse bekommen, dass die Brenngenehmigung erteilt ist. Dies würde dem Brenner die Möglichkeit eröffnen, das Brennverfahren zu beginnen, auch wenn er die Brenngenehmigung auf postalischem Wege, z. B. wegen Streik, noch nicht erhalten hat. Das wäre der erste Schritt zu einer Vereinfachung des Anmeldeverfahrens. Eine große Lösung mit Anmeldung über PC/Internet wird es wohl erst im Jahr 2020 bzw. 2021 geben.

Kleinbrennerzeitung

Mit der **Kleinbrennerei** immer gut informiert - jeden Monat die neuesten Fachinformationen für alle Obst- und Getreidebrenner. Tipps zur Erzeugung hochwertiger Brände, Geiste und Liköre, Sortenportraits, Herstellungshinweise, Ideen für die Vermarktung, wichtige Termine und vieles mehr findet sich alle 4 Wochen in der Kleinbrennerei. Kostenlose Probeexemplare bestellen Sie einfach und schnell beim Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart; Telefon: 0711 4507 – 105, leserservice@ulmer.de oder direkt online unter: www.kleinbrennerei.de/testabo.

Die Kleinbrennerzeitung wird vom Verlag Eugen Ulmer herausgegeben. Die Kleinbrennerverbände finden hier eine Plattform über ihre Aktivitäten im Laufe des Jahres zu berichten und viele Fachartikel helfen den Kleinbrennern bei ihrer Arbeit weiter. Die Zeitung ist jedoch unabhängig von den Verbänden.

Mitgliedsbeitrag und SEPA Lastschrift

Unser Kassier Karl Vogel wird die Mitgliedsbeiträge von 17 Euro im Februar per SEPA Lastschrift abbuchen. Für Überweiser beträgt der Mitgliedsbeitrag wegen des höheren Verwaltungsaufwandes 22 Euro. Bei der Überweisung muss - wegen möglicher Namensgleichheit - zur Zuordnung unbedingt die Mitgliedsnummer angegeben werden.

INTERVITIS

Vom 27.-30.11.2016 findet auf der Messe Stuttgart die INTERVITIS statt. Der Bundesverband veranstaltet am Sonntag 27.11.2016 einen Brennertag. Weitere Informationen entnehmen sie bitte im Sommer der Presse und unserer Homepage.

Homepage

Unsere Homepage wurde neu gestaltet. Wissenswertes und Informationen finden Sie auf www.kleinbrennerverband.de

Ein gutes Brennjahr wünscht Ihnen Claudia Metzler